

**Anlage 2 (zu Fallgestaltung 2)**

Ort, Datum

Absender

Zuständige Personalabteilung

***Geltendmachung von Überstundenzuschlägen***

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 25. April 2013 (AZ: 6 AZR 800/11) ist anerkannt worden, dass im Fall von Wechselschicht- und Schichtarbeit diejenigen Arbeitsstunden als zuschlagspflichtige Überstunden anzusehen sind, die auf Anordnung über die im Schicht- / Dienstplan festgelegten Arbeitsstunden hinaus geleistet wurden (§ 7 Abs. 8 c TVöD, § 7 Abs. 8 c TV-L, § 10 Abs. 8 c TV-Charité\*). Auf einen Ausgleich im jeweiligen Schichtplanturnus kommt es dabei nicht an.

Ich arbeite im Wechselschichtdienst / Schichtdienst\* und habe wie folgt gearbeitet:

<b>Datum</b>	<b>Sollarbeitszeit</b> (von / bis, gemäß Schichtplan)	<b>Istarbeitszeit</b> (von / bis)	<b>Saldo</b> (= Überstunden)

Im Hinblick auf die oben bezifferten Überstunden mache ich hiermit die Zeitzuschläge  
in Höhe von 30 v.H. (Entgeltgruppen 1 bis 9)\* bzw.  
15 v.H. (Entgeltgruppen 10 bis 15)\*

gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) TVöD, § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) TV-L, § 12  
Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) TV-Charité\* geltend und bitte um Abrechnung und  
Auszahlung der Zuschläge nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit  
Fälligkeit.

Mit freundlichen Grüßen

\* = Zutreffendes unterstreichen